

## Urlaubszeit – wohin mit dem Haustier?

Es ist wieder soweit: die Sommerferien haben begonnen. Viele freuen sich auf ihren Urlaub, aber gleichzeitig stehen viele Tierhalter vor der Frage, wer das Tier im Urlaub betreuen kann. Hunde können vielfach mit auf die Reise gehen. Wer den Hund mit in den Urlaub nimmt, sollte bei Fahrten mit dem Auto ausreichend Pausen einlegen. Lange Flüge, bei denen der Hund im Frachtraum verbleiben müsste, sollten unbedingt vermieden werden. Ob der Hund im Hotel, Ferienhaus oder Campingplatz willkommen ist, muss unbedingt vorab geklärt werden. Für Reisen innerhalb der EU muss der Hund gechippt sein. Damit es keine bösen Überraschungen gibt, wenn der Hund mal wegläuft, sollte er auf jeden Fall registriert sein, z.B. im Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes FINDEFIX. Außerdem braucht der Hund einen EU-Heimtierausweis und eine gültige Tollwutimpfung. In anderen Ländern kann es noch weitere Auflagen für die Einreise mit dem Hund geben, die es zu beachten gilt. Dies kann man am besten im Internet unter den Einreisebestimmungen des jeweiligen Landes erfahren. Zu empfehlen ist auch ein Parasitenschutz, um Krankheiten vorzubeugen, vor allem bei Reisen in südliche und südöstliche Länder. Hierzu sollte man sich im Vorfeld beim Tierarzt beraten lassen.

Katzen und kleine Heimtiere hingegen sollten am besten in ihrer gewohnten Umgebung versorgt werden. Frühzeitig sollte daher an eine Betreuung gedacht und Freunde, Bekannte und Nachbarn gefragt werden. Darüber hinaus kann man durchaus auf der Suche nach einem Tiersitter im Internet fündig werden. Allerdings sollte dann mit diesem vorab ein ausführliches Gespräch zum Kennenlernen vereinbart werden, insbesondere muss der Tiersitter Kenntnisse im Umgang mit der jeweiligen Tierart haben. Bestenfalls ist es, wenn der Tiersitter eine entsprechende Sachkunde nachweisen kann. Wer die Unterbringung in einer Tierpension in Erwägung zieht, sollte sich die Einrichtung vorab genau anschauen.

Aber nach wie vor werden Tiere – gerade in der Urlaubszeit - ausgesetzt. Oft werden sie direkt vor dem Tierheim angebunden oder an abgelegenen Plätzen ausgesetzt.

Gemäß TierSchG ist es verboten, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen. Unerheblich ist dabei, ob durch das Aussetzen eine konkrete oder abstrakte Gefahrenlage für das Tier entsteht. Zum aktiven Aussetzen gehört auch das Anbinden eines Hundes an einer Autobahnraststätte/Tierheimtor oder auch das Verjagen eines Hundes oder einer Katze, auch das bewusste Entlaufenlassen, d.h. wenn bewusst eine Situation herbeigeführt wird, die dem Tier das Entlaufen ermöglicht. Aber nicht nur das bewusste Aussetzen des Tieres, sondern auch, wenn man sein Tier über einen längeren Zeitraum alleine lässt. Dass es sich dabei nicht um einen Kavaliersdelikt handelt, zeigt sich in der Androhung mit einer Geldbuße, deren Höhe bis zu €25.000 betragen kann. Wer derartiges beobachtet oder wer Kenntnis davon erlangt, sollte sich umgehend an die Polizei bzw. die zuständige Veterinärbehörde wenden.

Unabhängig davon, dass das Aussetzen eines Tieres gegen das Gesetz verstößt, ist es auch ein traumatisches Erlebnis für jedes Tier, was jedem Tier erspart bleiben sollte.

Einige der dem Landestierschutzverband angeschlossenen Tierheime bieten auch Pensionen für Hunde, Katzen und andere Kleintiere an, sodass Frauchen und Herrchen beruhigt in den Urlaub fahren können.

Wir wünschen allen Zwei- und Vierbeinern eine schöne Urlaubszeit!  
Ihr Landestierschutzverband Brandenburg.